

14. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat am 3. Dezember 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 114), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Land übernimmt für einen Abgeordneten auf Nachweis die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter oder Büro- und Schreivarbeiten bis zu dem Betrag, der dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 14 Stufe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) entspricht;“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Aufwandsentschädigung gehören die Nutzung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags, der vom Landtag gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen im Landtag in Ausübung des Mandats. Für die Ausstattung im Wahlkreis mit Informations- und Kommunikationseinrichtungen sowie mit Telekommunikationsanlagen einschließlich mobiler (Tele-)Kommunikationsgeräte gewährt der Landtag einen Zuschuss nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Die laufenden Kosten aus der Benutzung der in Satz 2 genannten Einrichtungen und Geräte werden jährlich nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes erstattet. Der Präsident wird ermächtigt, nähere Bestim-

mungen zu den Sätzen 2 und 3 zu erlassen, insbesondere hinsichtlich der zuschuss- und erstattungsfähigen Aufwendungen, des Abrechnungsverfahrens und der Festsetzung von Höchstbeträgen.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Ab 1. Januar 2009 bis zum Ende der 14. Wahlperiode am 30. April 2011 übernimmt das Land für einen Abgeordneten die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter oder Büro- und Schreivarbeiten bis zu dem Betrag, der dem Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 Stufe 6 des TV-L zuzüglich eines Viertels des Bruttoentgelts eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 13 Stufe 5 des TV-L entspricht. § 6 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 1 Buchst. a, der am 1. Mai 2011 in Kraft tritt.